

Zweckvereinbarung

über die Zusammenarbeit der kommunalen Verkehrsüberwachungen der Städte Nürnberg und Fürth

Die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom XX.XX.XXXX, Nr. X,
folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. KommZG:

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1. Die Stadt Fürth und die Stadt Nürnberg, beide Regierungsbezirk Mittelfranken, sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die den Städten übertragen worden sind. Dies sind Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 2 Abs. 3 ZuVOWiG, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg), Zeichen 242/243 (Fußgängerbereiche), Zeichen 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich) stehen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997, GVBI S. 727, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. August 2007, GVBI S. 575). Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung wird durch die jeweilige Stadt festgesetzt.
2. Zur weiteren Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG überträgt die Stadt Fürth die Aufgaben nach § 2 Abs. 4 ZuVOWiG (Bußgeldstelle) und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Fürth auf die Stadt Nürnberg.
3. Die Stadt Nürnberg führt die Aufgaben nach Maßgabe der für die Bayerische Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2
Personal

Die Stadt Nürnberg führt die Aufgabe mit eigenem Personal nach Maßgabe einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Fürth aus.

§ 3
Kostenverteilung

Die durch die Aufgabenerledigung anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten erstattet die Stadt Fürth auf der Grundlage einer jährlich zu erstellenden Spitzabrechnung. Diese Kosten werden mit den durch die Stadt Nürnberg erhobenen Einnahmen im Zusammenhang mit Bußgeldbescheiden und Bescheiden nach § 25a StVG, die aufgrund dieser Zweckvereinbarung ergangen sind, verrechnet. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 4
Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann von jeder Stadt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung, die nicht im Weg einer gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreiten des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen.

(2) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Städte einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Städte entsprechende Lösung suchen.

Fürth, den

Nürnberg, den

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister